

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Grundschulen, Oberschulen,
Gymnasien und Förderzentren
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich
Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Meike Wittenberg

Zimmer 227

Tel. 0421 361-16552
Fax 0421 496-16552

E-Mail: meike.wittenberg
@bildung.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2

Bremen, 11.11..2020

Mitteilung Nr.313/2020

Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für das Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich zwei Monate vor den Zeugniskonferenzen darauf hinweisen, dass laut §16 Absatz 1 EVUP jährlich von der Klassenkonferenz überprüft werden muss, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der Förderort weiterhin angemessen sind.

Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen. Wird ein*e Schüler*in in allen Fächern länger als ein Schuljahr zielgleich unterrichtet, so ist der sonderpädagogische Förderbedarf „Lernen“ oder „Wahrnehmung und Entwicklung“ aufzuheben.

Als Anlage 1 finden Sie ein Musterformular zur Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

In den ziendifferent unterrichteten Fächern werden die individuell erreichten Kompetenzen durch freien Text erläutert (vgl. §27 Absatz 4 ZeugVO).

Soweit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet werden, werden die Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte in diesen Fächern nach den allgemein geltenden Bestimmungen erteilt (vgl. §27 Absatz 1 ZeugVO).

Als Anlage 2 finden Sie eine graphische Darstellung der möglichen Bildungsverläufe von Schüler*innen mit Förderbedarf.

Bitte melden Sie mögliche Veränderungen des sonderpädagogischen Förderbedarfs Ihrer Schulaufsicht und überprüfen Sie die im Schülerverzeichnis enthaltene Übersicht, in der alle an Ihrer Schule befindlichen Schüler/innen mit dem jeweils festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf (Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, Wahrnehmung und Entwicklung, Sehen, Hören sowie körperlich-motorische Entwicklung) dargestellt werden, auf ihre Richtigkeit.

Bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen mit den Schüler*innen und Sorgeberechtigten besprochene und unterschriebene Förderpläne vorliegen und zu den Akten genommen werden (§10 EVUP). Diese Förderpläne müssen halbjährlich erstellt und in Form von Schüler*innen-Lehrer*innen Gesprächen ausgewertet werden.

Der Förderplan beinhaltet unter anderem die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung und soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden, die notwendige Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen.

Falls in Ihren Schulen kein Formular und kein Verfahren zur Förderplanung vorliegt, können Sie sich bei der Erstellung der Förderpläne an der Anlage 3, Musterformular Förderplan, orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meike Wittenberg

Anlagen

1. Musterformular zur Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
2. Darstellung der möglichen Bildungsverläufe von Schüler*innen mit Förderbedarf
3. Musterformular Förderplan